

18.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - In - U**zu **Punkt**der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KlärEV)

A.

Der federführende Agrarausschuß (A) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U**1. Zu § 1 Abs. 3 - neu -**

In § 1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Wird das Sondervermögen aufgelöst, so werden die Fondsmittel im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beitragspflichtigen erstattet."

Begründung:

Das nach § 1 Abs. 1 der Vorlage zu schaffende Sondervermögen des Bundes wird aus kommunalen Mitteln errichtet. Ohne Rückführungsklausel besteht die Gefahr, daß aus kommunalen Mitteln, die letztendlich über Gebühren erbracht worden sind, Bundesmittel entstehen.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

2. Zu § 2 Abs. 3

U

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium),
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
3. einem Vertreter der Länder,
4. zwei Vertretern der kommunalen Klärschlammabgeber,
5. einem Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber,
6. drei Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
7. drei Vertretern als neutrale Sachverständige."

Begründung:

Die Zusammensetzung des Beirates in der durch die Verordnung bisher vorgesehenen Fassung ist ungleichgewichtig.

Die Änderung berücksichtigt die Belange beider Parteien in gleicher Weise. Dadurch wird sichergestellt, daß die Verwaltung überwiegend kommunaler Mittel nicht einseitig in den Händen von Bund und Ländern liegt.

3. Zu § 2 Abs. 4

U

In § 2 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Vertreter der kommunalen Klärschlammabgeber werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber vom Bundesministerium auf Vorschlag der Abwassertechnischen Vereinigung e.V., die Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes bestellt und abberufen. Die Vertreter der Bundesministerien, Länder, Klärschlammabgeber und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wählen einstimmig die drei Sachverständigen, von denen je ein Vertreter aus dem Bereich der Abwasserbehandlung, dem Verband Deutscher

(noch Ziffer 3)

Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) und dem Verband der Landwirtschaftskammern kommen sollte."

Begründung:

Die Änderung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates entspricht der Änderung in bezug auf die Zusammensetzung des Beirates in § 2 Abs. 3. Die Regelung über die Wahl der drei Sachverständigen aus den genannten Bereichen bzw. Verbänden stellt dabei sicher, daß ein weiter gefächerter wissenschaftlicher Sachverstand im Beirat vertreten ist.

U

4. Zu § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2

In § 2 Abs. 7 sind Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter."

Begründung:

Es besteht kein zwingender Grund, daß der Vorsitz des Beirates zwangsläufig durch den Bund geführt wird.

A

5. Zu § 4 Satz 2 - neu -

In § 4 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt auch für Klärschlämme, die für die Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Da alle Klärschlämme, auch die, die nicht direkt sondern indirekt in die Landwirtschaft abgegeben werden, von der Beitragspflicht erfaßt werden müssen.

A
U6. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist das Wort "halbjährlich" durch das Wort "jährlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung findet ausschließlich während der Vegetationszeit statt. Hauptausbringzeit ist nach der Ernte, weshalb es bei einer halbjährlichen Beitragszahlung zu ungleichen Bearbeitungsspitzen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kommen würde. Diese Auffassung wird dort geteilt. Zudem bietet sich für eine Verwaltungsvereinfachung die Anpassung an die nach § 7 der Klärschlammverordnung zu erstellenden Länderberichte an, die ebenfalls auf das Kalenderjahr bezogen sind.

U

7. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort "halbjährliche" zu ersetzen durch das Wort "jährliche" und die Wörter "innerhalb eines Monats" sind zu ersetzen durch die Wörter "innerhalb von drei Monaten".

Begründung:

Die in der Verordnung bisher vorgesehene halbjährliche Ermittlung der Menge und die kurze Meldefrist führen zwangsläufig zu erheblichem Mehraufwand. Nach § 7 AbfKlärV hat die Meldung der Mengen bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu erfolgen. Von daher ist es sinnvoll, die Ermittlung des Beitrages mit diesem Termin zu verknüpfen.

U

8. Zu § 5 Abs. 4 Satz 1

In § 5 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Beitrag wird zum 30. April des folgenden Kalenderjahres fällig und ist an die Bundesanstalt zu zahlen."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Die in der Verordnung bisher vorgesehene halbjährliche Ermittlung der Menge und die kurze Meldefrist führen zwangsläufig zu erheblichem Mehraufwand. Nach § 7 AbfKlärV hat die Meldung der Mengen bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu erfolgen. Von daher ist es sinnvoll, die Ermittlung des Beitrages mit diesem Termin zu verknüpfen.

A 9. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 sind nach den Worten
"die eingezahlten Beiträge" die Worte
"unter Berücksichtigung des Anteils am Gesamtaufkommen aus der Beitragszahlung"
einzufügen.

Begründung:

Um eine Gleichbehandlung beim Beitragsaufkommen und der Beitragsrückerstattung abzusichern, ist es notwendig zu benennen, in welcher Art und Weise die Rückerstattung erfolgen soll.

U 10. Zu § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Die auf vertraglicher Basis vereinbarten Haftungsregelungen zwischen den Klärschlammabnehmern, den Klärschlammabgebern und der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer müssen vor dem Inkrafttreten des gesetzlichen Fonds gekündigt und rückabgewickelt werden können. Es ist nicht hinnehmbar, daß die Kommunen (Klärschlammabgeber) mit doppelten Beitragsleistungen für nahezu identische Zwecke belastet werden.

B.

11. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieÙung:

- a) Die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung umfaßt nicht die Verwertung biologisch abbaubarer Abfälle. Im Interesse einer besseren Akzeptanz der landbaulichen Verwertung biologisch abbaubarer Abfälle sollte auch für die Aufbringung derartiger Stoffe ein Haftungsfonds eingerichtet werden.
- b) Die Bundesregierung wird unverzüglich aufgefordert, hierzu geeignete Schritte für eine Ermächtigungsgrundlage einzuleiten und anschließend eine entsprechende Verordnung vorzulegen.
- c) Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie in Zukunft auch Risiken und Schäden, die durch die landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern entstehen, in einem angemessenen Umfang abgesichert werden können.

(noch Ziffer 11)

Begründung zu den Buchstaben a und b (nur für das Plenum):

Auch bei der landwirtschaftlichen Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen besteht wie beim Klärschlamm ein erhöhtes öffentliches Interesse, diese Stoffe landbaulich zu verwerten. Um auch hier ein Restrisiko weitgehend abzusichern und die Akzeptanz der Landwirtschaft zur Verwertung derartiger Stoffe zu erhöhen, sollte ein entsprechender Haftungsfonds eingerichtet werden.

C.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.